

Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen

1. Der Stadt Tornesch,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Krügel

und

2. Der Gemeinde Heidgraben,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Tesch

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 72), wird nach Beschlussfassungen der Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom und der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben vom folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

Die Straße Pracherdamm, im Abschnitt zwischen der Stadtgrenze Uetersen und Friedrichstraße, ist eine gemeinsame Straße der Stadt Tornesch und der Gemeinde Heidgraben. Die Straße hat in Tornesch die Flurstücksbezeichnung Flur 15, Flurstück 224/5, Gemarkung Esingen und in Heidgraben die Bezeichnung Flur 3, Flurstück 284/5, Gemarkung Heidgraben erhalten.

Im Pracherdamm, Straßenabschnitt von Stadtgrenze Uetersen bis Bergstraße/Eichenweg, hat die Stadt Tornesch im Jahr 1962 eine Schmutzwasserleitung verlegt, an die auch die Grundstückseigentümer in Heidgraben ihre Grundstücksentwässerungsleitungen angeschlossen haben. Diese Entwässerungsleitung steht im Eigentum der Stadt Tornesch und wird auch von ihr unterhalten.

Im Jahr 1986 wurde eine Schmutzwasserleitung im Pracherdamm im Abschnitt zwischen Bergstraße und Friedrichstraße von der Gemeinde Heidgraben hergestellt. Die Verlegung der Schmutzwasserleitung kommt auch den Grundstücksanliegern in Tornesch zugute. Die Verlegung einer zweiten Schmutzwasserleitung durch die Stadt Tornesch ist somit nicht notwendig.

§2 Zuständigkeit für die Ortsentwässerung

Es wird folgendes vereinbart:

1. Im Bereich des Straßenabschnittes im Pracherdamm von der Stadtgrenze Uetersen bis Bergstraße/Eichenweg übernimmt die Stadt Tornesch die Aufgabe der Schmutzwassersentwässerung für die Bürger (Grundstücke) der Gemeinde Heidgraben. Damit gilt für die Heidgrabener Bürger bzw. Grundstückseigentümer am Pracherdamm das Ortsrecht der Stadt Tornesch für die Schmutzwasserbeseitigung in vollem Umfang. Es kann nur der Bürgermeister der Stadt Tornesch in dem satzungsmäßig festgelegten Umfang für die Schmutzwasserbeseitigung Genehmigungen erteilen, Prüfungen durchführen und die festgesetzten Abgaben (Beiträge und Gebühren) erheben.
2. Im Pracherdamm, Straßenabschnitt zwischen Bergstraße/Eichenweg und Friedrichstraße sowie der Straßenabschnitt Koppeldamm von der Friedrichstraße bis zur Bahnlinie, übernimmt die Gemeinde Heidgraben die Aufgabe der Schmutzwassersentwässerung für die Bürger bzw. Grundstückseigentümer in Tornesch. Damit gilt für die Tornescher Grundstückseigentümer am Pracherdamm sowie am Koppeldamm das Ortsrecht der Gemeinde Heidgraben für die Schmutzwasserbeseitigung in vollem Umfang. Es kann damit nur der Amtsvorsteher des Amtes Moorreege für die Gemeinde Heidgraben in dem satzungsmäßig festgelegten Umfang für die Schmutzwasserbeseitigung Genehmigungen erteilen, Prüfungen durchführen und die festgelegten Abgaben (Beiträge und Gebühren) erheben. Die Niederschlagwasserbeseitigung bleibt von dieser Regelung unberührt.

§3 Gültigkeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22. März 1984 wird aufgehoben und durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt. Diese Vereinbarung tritt am in Kraft und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden, wenn zuvor geklärt ist, in welcher Form danach die Abwasserbeseitigung für den Pracherdamm erfolgen soll.

§4 Rechtsstreit

Streitigkeiten, die sich durch diese Vereinbarung ergeben, sind gütlich zu regeln. Für den Fall, dass es nicht zu einer Einigung kommt, soll der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde entscheiden, die für beide Vertragsparteien dann bindend ist.

Tornesch den,

Heidgraben, den

Roland Krügel
Bürgermeister

Udo Tesch
Bürgermeister